



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH EINBÜRGERUNG

Fachtagung 10. Juni 2013





ERMESSENSEINBÜRGERUNG

Rechtsgrundlage: § 8 StAG

Hinweise durch VAH-Bund
(Anwendungshinweise BMI)

Einbürgerung möglich, wenn gesetzliche Voraussetzungen erfüllt und öffentliches Interesse festgestellt werden kann:

➤ Weites Ermessen

ERMESSENSEINBÜRGERUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Voraussetzungen (Orientierung Anspruchseinbürgerung)

- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Aufenthaltsstatus)
- Rechtmäßiger Aufenthalt - in der Regel seit acht Jahren
- Handlungsfähig (§ 80 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz): mindestens 16 Jahre alt oder gesetzlich vertreten
- Nicht wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt oder bei Schuldunfähigkeit keine Anordnung der Maßregel zur Besserung oder Sicherung
- Eigene Wohnung oder Unterkommen
- Sicherung eigener Lebensunterhalt und Angehörige
- Eingliederung in deutsche Lebensverhältnisse (Kenntnisse der deutschen Sprache)

ERMESSENSEINBÜRGERUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und Loyalitätserklärung
- Keine Ausschlussgründe nach § 11 StAG:
 - Bestrebungen gegen freiheitlich-demokratische Grundordnung,
 - Ausweisungsgrund
- Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit

ERMESSENSEINBÜRGERUNG



➤ Bei bestimmten Fallgestaltungen Erleichterungen:

- Aufenthaltszeiten
 - Verkürzung bei anerkannten Flüchtlingen auf 6 Jahre
 - weitere Reduzierung möglich bei bestimmten Besonderheiten:
z.B. deutschsprachige Personen, ehemalige Deutsche, Kinder von Deutschen
- Sprachkenntnisse und staatsbürgerliche Kenntnissen
 - Besonderheiten können gewichtet werden: z.B. bei älteren Menschen, Analphabeten (unter bestimmten Voraussetzungen)

ERMESSENSEINBÜRGERUNG



- Aufenthaltszeiten
z.B. Anrechnung früherer Aufenthaltszeiten möglich,
- Aufenthaltstitel
auch mit humanitärem Aufenthaltstitel aufgrund Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder Härtefallersuchen (§ 23 a Abs. 1 AufenthG)
- Vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit
z.B. bei Minderjährigen
- Weitere Erleichterungen im Einzelfall bei besonderem öffentlichen Interesse an der Einbürgerung
- Z.B. aus dem Bereich des Sports

ERMESSENSEINBÜRGERUNG



Ausnahmen von gesetzlichen Anforderungen

- Straffreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG) und
- Unterhaltsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG)

im Einzelfall zulässig

- zur Vermeidung einer Härte (zur Unterhaltsfähigkeit siehe Rundschreiben vom 17.03.2009)

oder

- aus öffentlichem Interesse



Ausnahme von der **Unterhaltsfähigkeit** aus öffentlichem Interesse

(neues Rundschreiben MIFKJF: 25. Juni 2013)

- erfolgreiche Integration
- nicht unterhaltsfähig wegen Schulbesuch, Ausbildung, Weiterbildung oder beruflicher (Weiter-)Qualifizierung
- Würdigung der bisherigen Integrationsleistung und
- Prognoseentscheidung ob mit Bildungsabschluss oder Qualifizierung zukünftig unterhaltsfähig



„SOLL“-EINBÜRGERUNG

Ehegatten sowie Lebenspartner bzw. -partnerinnen Deutscher sollen

bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen
eingebürgert werden (§§ 9 Abs. 1 i.V.m. 8 StAG)

Es genügt ein Aufenthalt von drei Jahren im Inland, wenn

- die Ehe/Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht
- Partner/in in dieser Zeit Deutsche / Deutscher war
- und die Ehe im Zeitpunkt der Einbürgerung noch besteht

Weitere Verkürzung der Aufenthaltszeiten möglich, wenn Auslandsaufenthalt im öffentlichen Interesse und Lebensgemeinschaft seit drei Jahren